

§ 5 EFZ-DV-VO Höhe der Zuschüsse für Unternehmen, in denen durchschnittlich nicht mehr als zehn Dienstnehmer/innen beschäftigt werden

EFZ-DV-VO - Entgeltfortzahlungs-Zuschuss- und Differenzvergütungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für Unternehmen nach § 2 Abs. 3 ist § 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zuschüsse nach § 53b Abs. 2 Z 3 ASVG 75% zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in der Höhe von 12,51% des jeweils tatsächlich fortgezählten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) betragen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at